

1. Die **Lieferbedingungen 2009** gelten sofern im Angebot / Offerte oder der Auftragsbestätigung keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
2. **Angebote / Offerten**
Angebote / Offerten haben im allgemeinen eine Gültigkeit von 3 Monaten. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Lieferant nicht mehr verpflichtet die Leistungen zum angebotenen Preis zu vollbringen.
3. **Vertragsabschluss**
Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald der Kunde von uns eine Auftragsbestätigung per Post erhalten hat.
4. **Lieferumfang**
Der Lieferumfang und die Ausführung der zu vollbringenden Dienstleistungen sind ausdrücklich im Angebot / Offerte aufgeführt. Ändern sich die Unterlagen in der Zeit von Angebot / Offerte oder in der Produktionsphase, wird dem Kunden der Preis für die Mehr- / Minderleistungen schnellstmöglich bekanntgegeben
5. **Unterlagen**
Zeichnungen, Dispositionen und andere technische Unterlagen, die wir explizit für die hergestellte Anlage erstellen, sind Eigentum von uns.
Unterlagen vom Kunden die für die Ausführung notwendig sind bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nicht an dritte weitergegeben oder anderen zugänglich gemacht werden.
6. **Funktionalität / Sicherheit**
Die Anlagen werden bei uns mit einer 100%-igen Verbindungskontrolle geprüft. Für allfällige Funktions- oder Schemafehler übernehmen wir keine Verantwortung. Besteht eine Gefahr am Liefergegenstand ist uns dies unverzüglich mitzuteilen, ansonsten entnehmen wir uns jeglichen Schadensatzforderungen.
Weiter ist auf jedem Liefergegenstand folgendes auf dem Anlageschild vermerkt:
„Nach dem Eintreffen der Anlage müssen zwingend alle elektrischen Anschlüsse gegen Selbstlockerung überprüft werden !,“
Wird diese Anweisung nicht befolgt, übernehmen wir keinerlei Kosten die dadurch auf irgend eine Weise entstehen können.
7. **Örtliche Vorschriften**
Sind andere übergreifende Vorschriften einzuhalten, so ist der Kunde dazu verpflichtet, uns dies bei der Angebots- Offertphase mitzuteilen.
8. **Preis**
Ist nichts anderes im Angebot / Offerte vermerkt so verstehen sich unsere Preise ab Werk. Alle Preise sind in Schweizerfranken.
9. **Zahlungsbedingungen**
Die Zahlungen sind in der Regel ohne Abzüge jeglicher Art 30 Tage nach dem Fakturadatum zu leisten.
Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn im Angebot / Offerte andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.
10. **Eigentumsvorbehalt**
Bis die Zahlung vollständig an uns geleistet ist, bleibt der Liefergegenstand unser Eigentum.
11. **Lieferfrist**
Die Lieferfrist gilt als verbindlich sobald wir Ihnen die Auftragsbestätigung mit dem Liefertermin zugesandt haben.

12. Prüfung / Abnahme

Der Kunde hat uns allfällige Mängel am Liefergegenstand unverzüglich mitzuteilen. Sind Schäden durch den Transport entstanden, sind diese uns und dem zuständigen Transporteur bei Erhalt der Ware zu melden.

Mängel auf Material oder Verarbeitung die in der Garantiezeit entstehen, sind uns unbedingt schriftlich mitzuteilen. Der Kunde muss uns die Gelegenheit geben, die Mängel sofort zu beheben oder mit uns eine Lösung finden wen wir damit beauftragen.

Haben die Mängel keine Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage gilt die Lieferung als erfüllt.

13. Verpackung

Die Ware wird von uns nicht verpackt.

14. Transport

Der Transport wird nach Absprache mit dem Kunden ausgeführt. Sind zusätzliche Leistungen wie Versicherung zu erbringen muss uns dies der Kunde mitteilen.

Die Kosten für den Transport werden durch den Kunden getragen, die Verantwortung übernimmt der Transporteur oder der Kunde.

15. Gewährleistung

Während der Garantiefrist verpflichten wir uns, durch eine schriftliche Aufforderung des Kunden, alle Teile die von uns beschafft wurden infolge von Materialfehlern, schlechter Verarbeitung, mangelnder Ausführung oder Unbrauchbarkeit, so schnell wie möglich auszutauschen. Die Gewährleistung dauert 12 Monate nach dem Auslieferungsdatum. Für Teile, die während dieser Zeit ersetzt wurden, gilt maximal eine Gewährleistung von 24 Monaten ab Beginn der Liefergewährleistung.

Werden die Mängel ohne unser Wissen durch Dritte behoben bestehen keine Ansprüche auf eine Entschädigung.

Für Schäden aller Art wie Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, Nutzungsverluste, Gewinnverluste oder andere mittelbare (Folgeschäden) und unmittelbare Schäden hat der Kunde keine Ansprüche.

16. Haftung

Die Lieferung wird vertragsgemäss ausgeführt und wir verpflichten uns die Garantiepflicht zu erfüllen.

Sämtliche andere Haftung gegenüber dem Kunden für irgendwelche Vertragsverletzungen und den daraus entstandenen Folgen ist wegbedungen.

17. Gerichtsstand und Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Flawil / SG.

ess guggenbühl gmbh
Looäcker 6
CH-9247 Henau
T +41 (0)71 951 11 50
F +41 (0)71 951 11 46
www.essgmbh.ch
info@essgmbh.ch